



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Beweismittelcloud

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der Auf- und Ausbau der deutschen Beweismittelcloud (dBMC) soll nach Auskunft der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aus dem vergangenen Jahr bis 2033 dauern. Daher soll in Nordrhein-Westfalen eine Landeslösung auf Basis bereits bestehender Systeme erarbeitet werden (Vorlage des Landtags Nordrhein-Westfalen 18/4642).

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum Zeithorizont bzgl. der deutschen Beweismittelcloud?

Antwort:

Der Zeithorizont ist als realistisch einzuschätzen.

2. Plant die Landesregierung für die Übergangszeit eine Landeslösung auf Basis bereits bestehender oder kurzfristig umzusetzender Systeme?

Antwort:

Die Landespolizei entwickelt Pläne für eine landesweite Beweismittelumgebung. Diese könnte als grundlegende Infrastruktur dienen und wäre in der Lage, mit der dBMC gekoppelt zu werden.

3. Welche maximale Speichergröße ist derzeit bei einzelnen E-Akten bei Polizei und Justiz im Alltagseinsatz möglich?

Antwort:

Hinsichtlich des Inhalts der elektronischen Strafakte besteht keine Größenbeschränkung der durch die Landespolizei Schleswig-Holstein genutzten Software. Die beiderseitige Übermittlung elektronischer Strafakten zwischen Polizei und Justiz unterliegt aktuell jedoch einer Beschränkung von 200 MB pro Nachricht. Last- und Performancetests zur Erhöhung dieser Beschränkung auf perspektivisch 1 GB finden bereits seit längerem durch den verantwortlichen IT-Dienstleister statt.

In der E-Akte der Justiz besteht derzeit keine technische Größenbeschränkung hinsichtlich der maximalen Speichergröße. Allerdings bestehen bundesweit Größenbeschränkungen für die Übermittlung von E-Akten. Innerhalb der Justiz Schleswig-Holstein können E-Akten ohne Größenbeschränkung übermittelt werden, da Akten, die die bundesweiten Größenbeschränkungen überschreiten, entsprechend gesplittet werden. Allerdings hat die Aktengröße unmittelbare Auswirkungen auf die Übertragungsdauer und damit die Performance des Gesamtsystems.

4. Welche Verfahren werden derzeit in Justiz und Polizei ergänzend zur E-Akte zur sicheren Speicherung von verfahrensrelevanten Daten angewandt, wann kommen diese Möglichkeiten zum Einsatz und welche Speichermedien werden dafür genutzt?

Antwort:

Beweismitteldaten werden derzeit regelmäßig auf Datenträgern gespeichert und übermittelt.

Der Großteil von verfahrensrelevanten Daten auf Seiten der Polizei (digitale Beweismittel) wird dezentral und lokal gespeichert. Einige wenige Daten werden bereits zentral gespeichert und zentral bearbeitet (z.B. SIDAN – Upload von Video- und Bilddaten bei besonderen Ereignissen / Schmutzdaten, @rtus – Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei, Merlin – Fallbearbeitungssystem der Landespolizei).

5. Wie wird die Verknüpfung von nicht in der E-Akte gespeicherten verfahrensrelevanten Daten zur E-Akte sichergestellt?

Antwort:

Der Standort des Datenträgers ist im Fachverfahren bzw. der Akte notiert. Eine Verknüpfung besteht derzeit nicht.

Bei verfahrensrelevanten Daten, die nicht in der elektronischen Strafakte gespeichert werden können, dürfte es sich durchweg um Asservate, wie bspw. Videodateien, handeln. Diese werden auf Datenträgern gespeichert. Der Standort des Asservats wird im polizeilichen Fachverfahren sowie der elektronischen Strafakte vermerkt. In einer cloudbasierten Beweismittelumgebung könnte die Referenz zu digitalen Asservaten in der elektronischen Strafakte über einen Link realisiert werden.

6. Welche Vorsorge wird mit Blick auf einen möglichen Datenverlust auf physischen Speichermedien betrieben?

Antwort:

Die Landespolizei verfährt mit den gängigen forensischen Methoden zur Datensicherung bei digitalen Asservaten, d.h. es werden Sicherheitskopien angefertigt.

7. Inwieweit hat die Einführung von Open-Source-Lösungen in der Landesverwaltung aktuell oder in der Zukunft Auswirkungen auf die Auslesbarkeit oder die Verarbeitungsmöglichkeiten von nicht in der E-Akte gespeicherten verfahrensrelevanten Daten?

Antwort:

Bislang sind uns keine negativen Auswirkungen bekannt.

Soweit – was bereits heute vorkommt – Dateien trotz aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht ausgelesen werden können, werden im Einzelfall Dritte beauftragt.